



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Die Urkunden des Bisthums Münster von 1201 - 1300**

**Wilmans, Roger**

**Osnabrück, 1973**

II. Ergänzungen.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76285](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76285)

## II. Ergänzungen.

Nro. 25. Einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der nach dem Tode Bischof Hermann's (9. Juni 1203) ausbrechenden zwiespältigen Wahl geben die *Annales Colon. maximi*, früher als das Werk Godfried's von Cöln bezeichnet, wonach wir annehmen müssen, dass die Dignitäre des Doms und die Ministerialen des Stifts sich für den späteren Bischof, den Bremer Dompropst Otto von Oldenburg, die *comites* und *liberi* dagegen sich für den Propst Otto von Clarholz erklärt hatten. Diese Stelle lautet in der Ausgabe von Karl Pertz SS. XVII. p. 811: *Ipsa anno mortuus est Hermannus Monast. episcopus et facta est dissensio pro electione. Nam priores et ministeriales elegerunt Ottonem maioris ecclesie Bremensis prepositum, comites autem et liberi ipsis attinentes abbatem de Claolt elegerunt. Unde continuo episcopatus diversis calamitatibus et miseris pessundatur. Diesem fügen die codices 2 u. 2\* hinzu: Cum autem id sopiri non posset, appellaverunt Coloniam ad audientiam legati 1), ut eius iudicio eorum causa terminaretur. Habito igitur conflictu in ecclesia S. Pantaleonis, ubi tunc cardinalis erat et archiepiscopus Coloniensis et multi principes convenerant, sc. dux Lovanie et Adolfus comes de Scowenburch nec non episcopus Osnaburgensis et alii principes quamplures, allegationibus habitis utrimque, cum terminari ipsum negotium non posset, appellaverunt ad audientiam summi pontificis tali modo, ut neuter eorum in res et bona episcopii manus mitteret; in quo conventu excommunicavit cardinalis episcopos Magdeburgensem et Bremensem, eo quod contraria sentirent regi Ottoni contra preceptum apostolici.*

Zu Nro. 77. sind die *Annales Stadenses*, Pertz SS. XVI. 356. zu vergleichen: episcopus Monasteriensis Colonie capitur et in Werdina cum Guntero comite de Kevelenberg (*Lappenberg* vermuthet *Keverenburg*) custodie mancipatur. Vgl. *Ann. Col. Max.* SS. XVII. 827. 828, die auch 832 z. J. 1217 seiner Thätigkeit während des Kreuzzuges, namentlich bei der Befestigung von Cäsarea, gedenken.

Die von uns zu Nro. 100 zwischen die Jahre 1216—1224 gesetzte undatirte Urkunde kann nach dem Siegel nur zwischen d. J. 1220 u. 1224 ausgestellt worden sein.

Wenn Bischof Dietrich III. Nro. 135 „episcopus secundus“ heisst, so ist das nicht für einen Schreibfehler des Copisten, wie ich meinte, zu erachten, indem Dietrich in dem wohl erhaltenen Original des St. Katharinen-Klosters zu Dortmund v. J. 1219 nicht nur im Contexte, sondern auch auf dem schönen Siegel sich Monasteriensis episcopus secundus nennt. Da aber unter Nro. 157 u. 175 Urkunden aus den J. 1221 u. 1222 — und zwar letztere im Originale — vorliegen, die ihn als den dritten aufführen, so ist dies ein Beweis, dass die Fürstliche Kanzlei im J. 1221 ihren historischen Irrthum eingesehen und Dietrich von Isenberg seitdem, wie auch richtig, als den dritten Bischof dieses Namens bezeichnet hat. Doch ist zu bemerken, dass von dem J. 1221 ab auch Urkunden nebenhergehen, worin die Ordnungszahl dieses Fürsten überhaupt ausgelassen wird.

Nro. 160 die domus Ad Quercum ist jetzt das Colonat Eickmann im Kirchspiel Wadersloh.

Nro. 179. Eine Abbildung der 1222 eingeweihten, noch heute bestehenden Marienfelder Basilica findet sich bei Lübke, *Mittelalt. Kunstdenkmäler Westfalens* Tafel 8.

1) Guido ep. Prænestinus.

Westfal. Urk.-Buch. III. A.



- Nro. 200. Das Siegel des Grafen Otto von Dale ist jetzt wieder aufgefunden worden.
- Nro. 232. Das von mir nur vermuthete Datum 1272 wird bestätigt durch die Abschriften dieser Urkunde im Copiar von Gross-Burlo (vorn vor den foliirten Blättern) und Msc. IV. 8. p. 116, ebenso wie durch ihren Abdruck bei Binterim u. Mooren Rh. W. Dipl. Codex p. 40k.
- Der in Nro. 382 zum J. 1241 als Zeuge aufgeführte Ludolfus S. Mauritii prepositus, der auch eine Iburger Urkunde des Münster'schen Bischofs Ludolf vom Jahr 1238 unterschrieb, Möser G. v. O. III. p. 324, ist ohne Zweifel der nämliche, der in einem am 18. August 1242 zu Accon im heiligen Lande ausgestellten Diplom des Ritters Geraldus Alemannus dictus Magnus nur im Allgemeinen als Münster'scher Propst bezeichnet wird. (Vgl. Strehlke Tabul. ord. Theuton. Berol. 1869 Nro. 92<sup>1)</sup>: „Actum apud Accon presentibus . . . Ludolfo preposito Monasteriensi . . . a. d. i. 1242 ind. I. 15. Kal. Sept.“) Da seiner in Münster'schen Urkunden ferner nicht mehr gedacht, vielmehr schon im Jahre 1245, oben Nro. 437, der spätere Münster'sche Bischof Wilhelm von Holte als maioris ecclesie et S. Mauritii prepositus bezeichnet wird, und diesen Titel noch 1251 führt, oben Nro. 524, so liegt die Vermuthung nahe, dass der Propst Ludolf von St. Mauritz auf seiner Pilgerfahrt im heiligen Lande gestorben ist. Wir können nicht umhin, hierbei auf das merkwürdige Zusammentreffen hinzuweisen, dass schon im J. 1091 ein Propst von St. Mauritz, gleichfalls des Namens Ludolf, mit Bischof Erpo nach dem heiligen Lande gepilgert und dort erschlagen worden ist. Vgl. das Nekrolog von St. Mauritz Msc. I. 69. fol. 24. zum 8. November: Ludolfus prepositus huius ecclesie, presbiter, occisus in sancta terra . . . qui una cum Erphone profectus est in terram sanctam . . . und zum 16. dess. Monats: Hoc die est adventus sanctarum reliquiarum quas dedit episcopus Erpho S. Mauricio, ut in antiquissimo ecclesie nostre marty(ro)logio signatum est. Hierbei muss ich noch bemerken, dass ich im October 1858 mit Erlaubniss des K. Ober-Präsidii die im Archiv von St. Mauritz bisher aufbewahrten Reliquien dem nun verewigten Herrn Bischof Georg Müller zur weiteren Verfügung übergeben habe. Unter diesen fanden sich an einzelnen Partikeln kleine Pergamentstreifen mit einer Schrift des 12. oder 13. Jahrhunderts, welche unter andern die Namen: Petri apostoli, Nicolai confessoris, Floriani martiris aufwiesen.
- Nro. 389 not. A. und Nro. 612. Es wird in der That Suetwinco zu lesen sein. Denn in dieser Form kommt jener Ort, der in der Nähe von Rheine gelegen haben muss, sowohl in der Urkunde der Fürst-Abtei Herford Nro. 35 v. J. 1246, als auch in der des Kl. Gravenhorst Nro. 16 v. J. 1268 vor.
- Nro. 474. Über die dort erwähnte Betheiligung des so eben zum Bischof von Münster erwählten Otto's II. von Lippe an der Wahl und Krönung König Wilhelm's im J. 1247 enthält eine sehr fragliche Aufzeichnung, welche mit dem falschen Jahr 1249 versehen, sich in Lünig's Reichsarchiv (Bd. IV.) Cont. II. Part. Gen. p. 170. 171. findet, und die Riedel, Cod. dipl. Brand., zweit. Hptth. I. p. 30. dorthier entnommen hat, Folgendes: Anno dom. nat. 1249 Wilhelmus comes Hollandie apud villam Worinch<sup>2)</sup> in regem Romanorum a principibus (est) electus. Aquisgrani ad Kalendas Novembris in festo Omnium Sanctorum per duos episcopos, Mindensem et Monasteriensem, benedicendum archiepiscopo Coloniensi in templo presentatum duo alii episcopi, Traiectensis et Leodiensis, in modum diaconi dalmatica induerunt, quem prefatus Conradus archiepiscopus cum magna solemnitate in regem Romanorum unxit et coronavit etc. In etwas amplificirter Form ist dies und der weitere Bericht sodann in das Chron. Johannis de Beka ed. Buchelio f. 77<sup>3)</sup> und im Wesentlichen auch in das Magn. Chron. Belg. ed. Pistor. 3. f. 266 übergegangen. Ich würde mich mit Böhmer R. J. 1246—1313 p. 4 entschieden für die Un-echtheit dieses Documents aussprechen, wenn nicht die auffallende, aber geschichtlich begründete, Nach-

<sup>1)</sup> Diese Stelle theilte Herr Dr. Rump mir gütigst mit. — <sup>2)</sup> So ist das Wornich des Drucks zu verbessern. — <sup>3)</sup> Wo die den Bischof von Münster betreffende Stelle so lautet: universa multitudo prelatorum et principum deduxit electum regem ad basilicam perpetue virginis Marie, ut solemnem benedictionem acciperet secundum ritum antique consuetudinis. Quem Monasteriensem et Mindensem episcopi simul ordinarunt infra sacrarium, sed eundem Leodiensis et Traiectensis episcopi vestitum ornamentis Leviticis in modum diaconi producerunt ante regale solium etc.



richt von der Theilnahme des bei den andern Wahlen und Krönungen deutscher Könige sonst nie mitwirkenden Bischofs von Münster die Gewähr eines gewissen echten Inhalts dieses Actenstücks enthielte. In Betreff der in seinem weiteren Bericht erwähnten Functionen sämmtlicher sieben Kurfürsten möchte ich auf die Verse gleichen Inhalts hinweisen, welche eine Hand, die bestimmt noch dem Ende des 13. Jahrhunderts angehört, einer Handschrift des Otto v. S. Blasien eingeschrieben hat. Vgl. meine Note zu letzterem in Pertz Mon. Germ. SS. XX. 329.

Nro. 493. Der not. 3. erwähnte „parvus vicus iuxta cimiterium S. Egidii“ ist die Lülke Stiege.

Nro. 530. Im Staats-Archiv zu Münster hat sich später der Originalstempel zu dem Siegel dieser Urkunde der Recklinghausen'schen Ritterschaft v. J. 1251 vorgefunden. Er ist von Eisen mit einer das Siegel enthaltenden Bronzeplatte; die vollständige Umschrift lautet: † S. MINISTERIALIUM DE RIKKLINCHUSIN.

Nro. 643. Diese Urkunde scheint für die Frage, ob das Münster'sche Domcapitel von Altersher im Besitz des Münzrechts gewesen oder nicht, von Wichtigkeit zu sein. Das zweite, bald nach 1423 verfasste Domneurolog hat bekanntlich in Betreff des 1173 gestorbenen Münster'schen Bischofs Ludwig auf einem eingefügten und von einer Hand des sechzehnten Jahrhunderts beschriebenen Blatt folgende Nachricht aufbewahrt Msc. I. 10. p. 350: Ludewicus ep. huius sedis qui dedit obventiones monete fratribus que dicuntur slegerpennyge et potestatem ferramentorum monete. Hec memoria agetur ante nativitatem Domini. Et dantur XXX sol. de moneta, duo den. off.<sup>1)</sup> Indem Ficker M. G. Q. I. 24 not. dieselbe Angabe erörtert, kommt er zu dem Schluss, dass „wohl kaum von einer Ertheilung des Münzrechts an das (Dom-) Kapitel um diese Zeit die Rede sein könne“. Und wie ich glaube, mit vollen Rechte. Denn wie er anführt, habe dasselbe bei den späteren Streitigkeiten über die Ausübung des Münzrechts sede plena sich nie auf ein Privileg stützen können. Wenn dagegen Grote Münzstudien I. 229 findet, dass potestas ferramentorum nicht wohl etwas anderes als das Münzrecht selbst bezeichnen könne, so beschränkt er diese Ansicht doch sogleich dahin, dass das Münzrecht dem Domcapitel entweder nur auf B. Ludwigs Lebzeit abgetreten, oder, wenn verpfändet, von seinem Nachfolger schon vor dem Jahr 1179 wieder eingelöst gewesen sein müsse. Die Urkunde B. Hermann's aus diesem Jahr, auf die Grote sich bezieht, scheint in Verbindung mit der unsrigen und mit einer bisher nicht genug beachteten Bemerkung des Neurologs die Frage zu lösen. Der Grund, warum das Neurolog diese Notiz über das Münster'sche Münzwesen aufgenommen hat, ist doch nur darin zu suchen, dass Bischof Ludwig mit einer Rente aus der Münze seine Memorie begründet hatte. Die von dem Verfasser des Neurologs zuerst als slegerpennyge und als obventiones monete charakterisirte Rente wird durch das unmittelbar Folgende: Hec memoria identificirt mit den weiterhin genannten XXX solidi de moneta. Dies wird dann dadurch bestätigt, dass Bischof Hermann durch die Urkunde von 1179, Erhard C. 400, diese Rente auf 5 Mark behufs seines und seines Vorgängers Ludwig Seelenheil erhöhte, welche Rente in zwei Terminen an das Domcapitel zu zahlen sei, nämlich zwei und eine halbe Mark (eben jene im Neurolog erwähnten 30 solidi), am Anniversar Ludwigs, die anderen zwei und eine halbe Mark aber bis zu seinem Tode zu Mariä Verkündigung, nachher jedoch an seinem Gedächtnistage. Wenn nun B. Otto II. oben Nro. 643 die Einkünfte des Domcapitels aus der Münze wiederum erhöht, und zwar auf 8 Mark, so dürfte auch dieser Gabe nur eine Memorienstiftung zu Grunde liegen, und diese Annahme sich um so mehr empfehlen, als die betreffende Urkunde vom 1. Februar 1259 nach unserer Rechnung, nur kurze Zeit vor seinem am 20. oder 21. Juni dess. J. (Nro. 647) erfolgten Tode ausgestellt ist.

Steht es aber fest, dass eben diese Memorieneinkünfte neben ihrem kirchlichen Charakter als solche, vom Neurolog zugleich auch Slegerpennyge genannt werden, d. h. wie Grote l. c. 230 richtig deutet, ein Schlagschatz waren, der dem Domcapitel aus dem Ertrage der Münze zustand, und der von B. Ludwig zuerst überwiesen, später noch zweimal von andern Bischöfen erhöht worden ist, so wird dies

<sup>1)</sup> Diese Nachricht ist mit geringen orthographischen Abweichungen dann in das bald nach 1509 verfasste jüngste Neurolog, Msc. I. 11. p. 475, übergegangen.



- uns auch den dunklen Ausdruck *potestas ferramentorum* erläutern können. Keinenfalls kann der Schreiber des älteren, hier in zwei Abschriften des 16. Jahrh. erhaltenen, Nekrologs damit die Schenkung oder Verpfändung des Münzrechts gemeint haben; hierfür hätte ja ein anderer ganz einfacher Ausdruck nahe genug gelegen. Vielmehr dürfte *potestas* hier das Recht und die Gewalt, über die Werkzeuge der fürstlichen Münzstätte die Aufsicht zu führen, also eine landständische Controlle, bedeuten, die der Bischof dem Domcapitel überträgt, das hierfür und zugleich für die Feier seiner Memorie eine allmähig durch ähnliche Memorienstiftungen vergrösserte Rente erhält. Vielleicht möchte, wie Herr Sauer<sup>1)</sup> meint, hiermit im Zusammenhange stehen, dass auf Münzen, die noch dem Ende des 12. Jahrhunderts angehören, Grote l. c. Tafel 17. Nro. 7, 8, 9, 10, vorübergehend der Pauluskopf erscheint. Wenn nun dasselbe auch bei einer Münze von Otto II. der Fall ist, l. c. Nro. 14, so liegt die Vermuthung, in dem Pauluskopfe eine Folge der domcapitularischen Münzaufsicht zu erblicken, um so näher, als die drei Nachrichten über die Münzeinkünfte des Domcapitels, nämlich die Angabe des Domnevrologs und die Urkunden von 1179 u. 1239, sich grade auf die betreffenden Epochen beziehen.
- Nro. 707. Das hier erwähnte Kloster zu Nordhausen ist das dortige Reichsstift zum heiligen Kreuz, vgl. Büsching IX. 571. Sein Archiv soll noch jetzt im dortigen Rathhause beruhen.
- Nro. 710. Indem ich das Kappenbergische Gut Wirinctorp in das Kirchspiel Südkirchen verlegte, folgte ich der Auctorität Kindlingers, der dabei wohl an den Schulzen Wierling im Kspl. Südkirchen dachte. Doch erweist die Rückschrift der unter Nro. 1066 gegebenen Urkunde, dass das Kappenbergische Wirinctorpe bei Ahlen lag, wo es aber jetzt nicht mehr nachzuweisen ist.
- Nro. 740. Die Äbtissin Aleydis von Vreden war nach dem Nekrolog dieses Stifts, Abschr. Msc. II. 109. p. 259, eine geborene Gräfin von Bentheim.
- Nro. 815. Im Archiv des Klosters Himmelpforten Nro. 27 und unter den Mooyer'schen Urkunden 10. 4. liegen noch Indulgenzbrieife des „Emundus Curonensis episcopus vicem gerens in spiritualibus archiepiscopi Coloniensis“ vom 27. Mai 1276 und aus dem J. 1279 vor. Ebenso weihte er in derselben Eigenschaft die Pfarrkirche zu Brilon mit zwei Altären am 4. Juni 1276 ein, Seibertz I, 374, der diesen Bischof von Curland fälschlich zu einem Bischof von Coron (in Morea) macht. Unter Berücksichtigung des oben unter Nro. 815 zusammengestellten Materials ist also klar, dass Edmund zwischen den Jahren 1267 und 1279 — fern von seinem Baltischen Bischofssitze — in Rheinland und Westfalen umhergewandert sein, und als Weibbischof der Erzbischöfe von Trier und Cöln, sowie des Bischofs von Münster fungirt haben muss.
- Nro. 872. Eine Mooyer'sche Abschrift dieser Urkunde liegt jetzt auch Msc. VII. 3107 s. a. vor.
- Nro. 893. Die curia Grevinghof ist der jetzige Schulzenhof Greiving im Kspl. Amelsbüren.
- Nro. 907. Meine in der Note 1. geäußerte Vermuthung, dass in der unter Nro. 647 zum Jahre 1259 aus Menco's Chronik gegebenen Notiz statt a domino Christiano Lecowiensi episcopo gelesen werden müsse Letowiensi, kann ich nun durch zwei Urkunden vom J. 1275 und vom 22. Juli 1278 bestätigen, worin Johannes episcopus Lettoviensis ordinis domus Theutonice den Stiftern Keppel im Fürstenth. Siegen (Or. U. 10) und dem Kloster Brenkhausen Msc. II. 102. p. 95. Ablassprivilegien verleiht. Hiernach muss also auch der Nachfolger des nach Nro. 907 entweder hier in Münster oder auf dem Deutschordensgute Richters-Erbe zu Handorf bei Münster vor 1271 gestorbenen Bischofs Christian von Litthauen, wie dieser und wie der Bischof Edmund von Curland unsere Provinz durchzogen haben. — Ich bemerke hierbei noch, dass die neue von den Herren Feith und Acker-Stratingh zu Utrecht im J. 1866 nach den Handschriften gemachte Ausgabe Menco's<sup>2)</sup> (in den „Bronnen van de Geschiedenis der Nederlanden. Nieuwe Serie Nro. 4.) p. 207 noch immer die alte Lesart Lecowiensi hat, und durch die Art und Weise des Drucks: a domino christiano Lecowiensi episcopo glauben lässt, dass die Herausgeber chri-

<sup>1)</sup> Dessen eingehende Kenntniss der Münster'schen Geschichte mich bei diesen Nachträgen vielfach unterstützte. — <sup>2)</sup> Deren Einsicht Herr Dr. Rump mir freundlichst gestattete.



- stianus nur für das Eigenschaftswort und nicht für den Personennamen des Bischofs gehalten haben. Dagegen wird meine Emendation Turonensem in Curonensem, siehe oben zu Nro. 815, durch die neue Ausgabe Menco's p. 223 als richtig erwiesen.
- Nro. 910. Die in der Note citirte Bulle des P. Alexander's VI. findet sich mit dem J. 1493 bei Schaten A. P. zum J. 1492 gedruckt. Wenn der Papst darin die Friesischen Pröpste als zum Laienstande gehörig bezeichnet, so trifft Dies wenigstens für die zweite Hälfte 14. Jahrhunderts nicht zu, da auf dem Siegel der Urkunde für das Kl. Überwasser Nro. 128 v. J. 1381 ein Friesischer Propst im geistlichen Gewande mit dem Hirtenstabe abgebildet ist.
- Nro. 926 not. 4. Der in den deutschen Orden übergetretene Graf Otto von Bentheim wird noch in einer vom 1. Mai 1279 datirten Urkunde, die auch seines Sohnes, des Grafen Otto von Tecklenburg, erwähnt, aufgeführt als frater Otto quondam comes in Benthem, Niesert U.-S. V. 60, wozu von Raet p. 61 die Bemerkung macht, dass nach der Chronik der Deutsch Ordens-Commende St. Georg bei Ortmarssum in Over-Yssel NW. von der St. Bentheim, diese ihren reichen Besitzstand in der Grafschaft Bentheim von eben diesem Grafen Otto erhalten habe.
- Nro. 1096. In Betreff des 1306 (nicht wie ich meinte 1305) nach Lemgo verlegten, ursprünglich bei Petershagen begründeten Klosters Lahde sind 15 Urkunden aus der Minden'schen Zeit, und zwar aus den Jahren 1270 bis 1302, nach den noch jetzt in Lemgo beruhenden Originalen registirt bei Preuss u. Falkmann Lipp. Regg. I. Anhang p. 287 sq.
- Nro. 1107. Horstorpe ist Horstrup im Kspl. Südkirchen.
- Nro. 1110. Als Bestätigung meiner über den Ursprung des Wappens der Stadt und des Bisthums Münster geäußerten Vermuthung, worüber auch Grote Münzstudien I. 234 zu vergleichen ist, kann ich noch auf den Umstand hinweisen, dass auch das Wappen des Stifts Herford identisch war mit dem der villici des Abteulichen Haupthofes Libbere, nämlich der Herren von Quernheim.
- Nro. 1124. Es verdient hervorgehoben zu werden, dass das Collegium der Burgmänner zu Rechede hier als eine cognatio, Verwandtschaft, aufgefasst wird, wie ich mich denn auch erinnere, das einfache natio als Bezeichnung dieses wenigstens häufig auf Verwandtschaft beruhenden Verhältnisses gefunden zu haben. So gehören auch die zahlreichen Namen der Burgmänner zu Vechta, wie sie in den Vereinigungen vom 4. November 1421 und 21. Januar 1466 aufgeführt werden, nur einer geringen Zahl von Familien an.
- Nro. 1149. Zum Excurs über die Bedeutung des Worts legio ist noch das Liesborner Lagerbuch zu vergleichen, Msc. I. 104. f. 17: De curia Holtbusen in parochia Erwitte. Anno D. 1470 — demonstratio facta est . . . presentibus fratre Waltero Rodenberg cellerario . . . nec non Menneken Gercking schulte van Oesten, Hermanno Vaget, Bertoldo Muddepennick, H. Kroger et omnes (sic!) alii de legione et inhabitantibus in Bokenvorde; ebenso auch fol. 9: Curia predicta (Essle, Esslohe im Kr. Meschede) cum suis bonis sunt publicata A. 1434 in presentia d. Henrici de Burchhuss prioris . . . cum universis vicinis et legione ibi attinentibus.
- Nro. 1567. Aus dem Datum dieser Urkunde in Verbindung mit den von Nro. 655. 676. 1207, glaube ich aufs Unwiderleglichste dargethan zu haben, dass man während des 13. Jahrhunderts in der Diocese Münster das Jahr mit Ostern anfing. Man wird, glaube ich, daher nicht fehlgehen, wenn man alle Münster'schen Urkunden bis zum Januar 1313, wo Bischof Ludwig durch sein Statut (Original Fürst. Münster U. 302, gedr. Niesert U.-S. IV. 4.) den Jahresanfang secundum ritum et morem S. Romane ecclesie auf den 1. Januar (Circumcisio Domini) verlegte, nach dem Grundsatz des mit Ostern beginnenden Jahres auf unsere heutige Rechnungsweise reduciret. Nach Analogie der Nro. 826 gegebenen Urkunde des Bischofs Simon von Paderborn, der nach der Rechnungsweise des Mainzer Metropolitansprengels, dem sein Bisthum angehörte, das Jahr schon damals mit dem 1. Januar begann, und seine Sühne mit Bischof Gerhard von Münster aus Warendorf vom 27. Januar 1269 datirte, während der ganz ähnliche Vertrag seines Bundesgenossen, des Münster'schen Lehnsmanns Grafen Friedrich von Rietberg, Nro. 825, das Datum Warendorf den 27. Januar 1268 trägt, — nach dieser Analogie, sage



ich, war es von vornherein anzunehmen, dass das Bisthum Münster mit seinem zu Ostern beginnenden Jahre nur der im Metropolitansprengel von Cöln damals herrschenden Sitte folgte. Zum Überfluss konnte ich zu Nro. 486 not. mich noch auf eine hier im Originale beruhende Urkunde des Erzbischofs Conrad von Cöln beziehen, welche den sichern Beweis erbringt, dass man damals auch in Cöln das Jahr wirklich nur mit Ostern anfang. Dies haben Ennen und Eckertz übersehen, wenn sie Quell. zur Gesch. der St. Köln II. 1863 p. 176 n. sagen: „Es steht fest, dass Heinrich's Nachfolger Conrad (der vorerwähnte) das Jahr mit dem 25. März anfangen<sup>1)</sup> liess.“ Diese Annahme macht das Datum unserer Urkunde („a. D. 1247 in crastino dominice qua cantatur Judica que fuit VIII. Idus Aprilis“) geradezu unmöglich. Denn hätte das Jahr mit dem 25. März begonnen, so würde diese Urkunde vom 6. April 1248 nach heutiger Rechnung nicht noch das J. 1247 aufweisen, welches nur durch Annahme des Jahresanfangs auf Ostern zu erklären ist, wonach also das J. 1248 nach damaliger Rechnung erst mit dem 19. April anfang, eine Urkunde vom 6. April des nämlichen Jahrs daher nur von 1247 datirt sein konnte<sup>2)</sup>. Im J. 1248 heutiger Rechnung fällt ja auch der Sonntag Judica auf den 5. April.

Nro. 1670. Zu den Urkunden, wodurch ich gymnasium in der Bedeutung von Gildehaus habe constataren können, sind noch, wie Dr. Friedländer mir gütigst mittheilte, zwei Documente zu fügen: oben Nro. 352: actum in gymnasio apud claustrum Varlare und Nro. 514: Acta . . . in imnasio Rokeslere, welche die Frage, ob es sich hier um die Versammlungshäuser der uralten ländlichen Gilden handle, entschieden zu bejahen scheinen. Ausserdem verdanke ich demselben Gelehrten den Nachweis der Urk. 1939 des Fürstenth. Münster vom 13. März 1467, worin Bischof Heinrich den Hinrich Warendorp unter Anderen auch mit dem Gildehus in dem Kerspele to Greven belehnt. Dann bemerke ich, dass v. Spilcker auch in seinen Grafen von Everstein p. 168 not. gymnasium noch für ein Klostergefällhaus hält. Doch bringt er ebenda ein weiteres Allegat bei, was meines Erachtens die Sache entscheidet, wenn auch nicht in seinem Sinne. Es war schon oben zu Nro. 1670 von dem gimnasio quod dicitur gelderhus zu Scherfede die Rede. Wenn nun v. Spilcker in Bezug hierauf das Excerpt einer leider nicht näher bezeichneten Urkunde von 1323, bei Wigand Archiv III. II. 99, über den Verkauf einer domus et aree-que sita sunt iuxta theatrum in Scherfe anführt, so hilft die einfache Verneinung: „das 1323 in Scherfede genannte theatrum (Gerichtshaus) ist seiner Bestimmung nach von jenem Gelder-

<sup>1)</sup> Dies wird auch in der Vorrede p. IX unter Verweisung auf diese Stelle wiederholt und hierbei das Cölnische Diöcesanstatut von 1310 (Harzheim Conc. G. IV. 125) „statuimus, ut exnunc de cetero annus Domini observetur, ut in natiuitate Christi innovetur quolibet anno, prout sacrosancta Romana ecclesia id observat,“ wunderbarerweise so interpretirt, als ob hiernach der Jahresanfang auf den 1. Januar zu setzen sei. Auffallend bleibt es freilich nach einer andern Beziehung hin, dass die Cölnische Kirche den römischen Jahresanfang auf den 25. December, die Münstersche aber, wie wir sahen, auf den 1. Januar verlegte. Zur Sache selbst bemerke ich noch, dass auch Harzheim l. c. in der Note sagt: „ante 1310 ecclesia Coloniensis cum Gallicana annum a paschate auspicabantur.“

<sup>2)</sup> Die weitere Deduction l. c. pagg. 175 u. 176 ist zu künstlich und kann gegen die positiven Angaben unserer Urkunde um so weniger in's Gewicht fallen, als Ennen und Eckertz bei Begründung ihrer Ansicht, dass man in der Kanzlei der Erzbischöfe Heinrich und Conrad das Jahr mit dem 25. März begonnen habe, selbst zugeben müssen, Gottfried von Pantaleon (die Annales Colon. maximi) scheine das Jahr bis Ostern gerechnet zu haben, also bei einem zu Cöln schreibenden Historiographen einen andern Jahresanfang als den in der Erzbischöflichen Kanzlei gebräuchlichen annehmen. Das Datum 1238 Mense Martio in der Urkunde Erzb. Heinrich's Nro. 175 ist allerdings auffallend, wird aber vielleicht am Besten durch einen Schreibfehler statt 1237 zu erklären sein, wie sich denn auch in Westfälischen Originalurkunden offenbar falsche Jahre finden. Indem die Herausgeber aber selbst zugestehen, dass man nach dieser Urkunde, Nro. 175 p. 175, zweifeln sollte, ob die Kanzlei des Erzbischofs Heinrich das Jahr mit dem 25. März angefangen habe, und wenn Dies geschehen, dieselbe nur am Todestage des Erzbischofs, 26. März 1238, oder am Tage vorher ausgestellt worden sei, so sind solche schwankende Verhältnisse doch in der That keine sichere Grundlage für ein chronologisches System. Wenn beide Gelehrte aus Nro. 177 folgern, dass danach für Osnabrück die Annahme, dass das Jahr dort mit Ostern begonnen habe, ausgeschlossen sei, so möchte ich doch auf den Umstand hinweisen, dass dieselbe zwar von zwei Osnabrücker Domherren ausgestellt ist, aber nur in ihrer Eigenschaft als iudices a domno papa delegati, sie also hierbei dem Usus der päpstlichen Kanzlei gemäss das Jahr mit dem 25. December oder 1. Januar angefangen haben werden.



hause gewiss verschieden“ zu Nichts. Vielmehr hat ein gediegener Aufsatz<sup>1)</sup> in der Kölnischen Zeitung vom 16. Juni 1869, zweites Bl., aus *Haltaus* und *Grimm* die Identität von *gymnasium*, *theatrum* und *spilhus* in der Bedeutung von *Richthaus* dargethan. Dass nun in dem kleinen Orte Scherfede überhaupt zwei öffentliche Gebäude, ein *gymnasium* oder *gelderhus* und ein *theatrum* oder *Richthaus*, nebeneinander bestanden haben, ist ganz unmöglich anzunehmen. Wir dürfen also unzweifelhaft *gymnasium*, *gelderhus* und *theatrum* identificiren und annehmen, dass das *Gelder-* oder *Gildehaus* zugleich dort das *Richthaus* gewesen ist. Dies wird dann durch die von *Jung H. B.* Cod. dipl. 119 angezogene *Braunschweiger Urkunde* vom 1375 bestätigt, wo der „*gogreve to Eldaghessen*“ bekennt, „*dat ek hebbe ghedeghet eyn recht goding in deme Ghildehus to Eldaghessen*“. Diese Urkunde führt schon *Spilcker l. c. an*, allerdings ohne das Richtige zu treffen, ebenso wie eine andere ungedruckte des *St. Mauritizstiftes zu Minden*, Or. Nro. 217, Abschr. Msc. I. 115. fol. 119, aus der Zeit *Bischofs Johann von Minden 1242—1253*, worin bezeugt wird, dass der *Mindensche Ministerial Lambert Lokebome* dem *St. Mauritizstift* die *curiam* in *Weibeke* (im *Schaumburgischen*) in *gimnasio Welsethe* (zwischen *Bückeberg* und *Schaumburg*) resignirt habe.

Wir kennen demnach solche *Versammlungshäuser* der ländlichen *Gilden* an folgenden Orten *Westfalens*: *Brakel* und *Scherfede* im *Bisthum Paderborn*, *Wilmsberge*, *Varlar*, *Roxel*, *Greven* im *Bisthum Münster*, *Welsethe* im *Bisthum Minden*. In *Betreff* der *Münster'schen Gildehäuser* hat aber *Herr Dr. Rump* die *Freundlichkeit* gehabt, mich auf das *Lehnsbuch Bischofs Florenz von Wevelinghoven* aufmerksam zu machen, aus welchem allerdings ihre Zahl sich erheblich vermehren lässt. Zunächst wird auch dort, *Msc. VII. 401. fol. 8'* die obenerwähnte *domus dicta Gildehues* in *par. Greven* schon damals als ein *Fürstlich Münster'sches Lehen* erwähnt; dann kommen noch *fol. 9'* eine *domus* von *Gildehus* in *parochia Scopinghen*, *fol. 10* *domum dictam Ghildehus* in *parochia Birebeke*, *fol. 16* der *mansus Henrikeshove* achter den *Ghildehus* in *parochia Ullfen* vor. Ausserdem erwähnt dasselbe Buch noch *fol. 16'* der *parochia to Ghildehus* in der *Grafschaft Bentheim* und führt auch auf *fol. 15* u. *17* einen *Borken'schen Bürger* dieses Namens *Henricus de Gildehus* an.

Waren nun schon früher die Wörter *gymnasium* und *theatrum* in der Bedeutung von *Richthaus* bekannt, so ergeben unsere *Urkunden*, dass in *Westfalen* wenigstens die *Versammlungshäuser* der alten ländlichen *Gilden* auch als *Gerichtshäuser* dienten. Aber auch für sie wird angenommen werden müssen, dass sie neben diesem doppelten Zwecke zugleich als *spilhus*<sup>2)</sup>, *theatrum* für öffentliche *Belustigungen*, *Gesangfeste*, *Vorstellungen* von *Gauklern*, *Schaugepränge* etc. gebraucht wurden. Und in dieser *Beziehung* glaube ich hier auf den *Umstand* hinweisen zu müssen, dass das *Versammlungshaus* auch der *Handwerkergilden* in der *Stadt Münster* ebenfalls den Namen *Schowhus*, *Schauhaus* führte<sup>3)</sup>.

Wenn wir endlich zu *Nro. 1670* das *Bestehen* der ländlichen *Gilden* im *Münsterlande* bis in den *Anfang* des *17. Jahrhunderts* nachweisen konnten, so müssen wir *Herrn Minister von Hammerstein-Loxten* dankbar dafür sein, dass er in seinem *Werke*: der *Bardengau*. *Hannov. 1869* p. 336 uns hierzu eine ganz zutreffende *Analogie* gegeben hat. In *Amelinghausen* nämlich, *SW. von Lüneburg*, fand sich aus früheren *Zeiten* her eine *Gildebrüderschaft*, der noch im *Jahre 1634* vom *Amte Winsen* eine *Bestätigung* ihrer *uralten guten Gewohnheiten* ertheilt wurde. Diese aus dem *Lagerbuche* des *Amtes* mitgetheilten *Statuten* erweisen, dass die *Gilde* insbesondere eine *gegenseitige Hilfe* bei *Brand*, *Viehsterben* und dem *Todesfall* der einzelnen *Mitglieder* zum *Zweck* hatte, denen *jährlich* am *Pfingstdienstage* ein *Gildebier* von *fünf Tonnen* gegeben wurde. Nehmen wir hinzu, was *v. Hammerstein* p. 253 aus dem *Ebstorfer Gorecht*<sup>4)</sup> beibringt, so treten *Tendenz* und *Aufgabe* der ländlichen *Gilden* dort im *Lüneburger Barden-*

<sup>1)</sup> Der sich gegen die angebliche Entdeckung *Ennens* richtet, dass bereits im *13. Jahrhundert* in dem *Dorfe Heimersheim* ein *Theater* bestanden habe. — <sup>2)</sup> Nach *Nro. 1084* führte ein *Gut* in der *Bauerschaft Köntrup*, *Kspl. Ostfeld*, den Namen *Spelehus*. — <sup>3)</sup> Vgl. *Kerssenbrock's Hist. Anab. Msc. I. 231 b. fol. 40*, welcher zweifelt, ob er dieses Wort als *Schuhhaus* (*domus sutoria*) oder *Schauhaus* (*spectatoria*) auffassen soll. — <sup>4)</sup> Nach dessen *Findung* von *1562* standen die *Gildengüter* im *Gesamteigenthum*, das bei der *Auflösung* der *Gilden* unter alle *Mitglieder* gleich *vertheilt* werden sollte.



gau ungefähr in derselben Weise wie hier im Münsterlande hervor. Werden die in den früher von Laien innegehabten Gütern wohnenden Conversen (Laienbrüder) des Klosters Liesborn durch die Urkunde Bischof Otto's II. vom Jahre 1258, oben Nro. 636, von der Verpflichtung befreit ad iudicium godinc personaliter accedere . . . et ad ministranda convivia gelscap et iisdem conviviis interesse, so lässt der Bischof doch ihre anderweitigen Gildepflichten: ad elemosinas communes dandas et ad funera ad ecclesiam prosequenda unverletzt bestehen. Diese Verpflichtungen, die im Ganzen dem von Karl d. Gr. und seinen Nachfolgern den Gilden angewiesenen Wirkungskreise, vgl. Waitz VG. IV. 364, entsprachen, scheinen doch für die Betreffenden zuweilen drückend gewesen zu sein, da die dienstpflichtigen Einwohner des Hofes zu Len, oben Nro. 1384, neben den Diensten, welche sie bisher in arando, messes mendo, fimum deducendo et in sectione lignorum geleistet, auch die Verpflichtung des convivari ablösten.

Da nach der Note 1 zu S. 338 auch zu Ramesloh eine ähnliche Gilde bestand, so hat von Hammerstein wohl Recht wenn er meint, dass solche Gilden in den Dörfern des Bardengaus nicht ganz selten gewesen seien. Interessant ist auch die Mittheilung, dass Schlöpken in seiner Chronik von Bardowiek II. 496 die Ramesloher Gilde für eine Calandsbrüderschaft gehalten, wenn sie auch diesen Namen nicht führte. Ich möchte meinerseits glauben, dass viele der alten ländlichen Gilden Westfalens im 13. Jahrhundert allmählig sich in geistliche Calandsbrüderschaften umgebildet haben, und als Beleg hierfür auf den Umstand hinweisen, dass die meines Wissens zwei ältesten Calande Westfalens auf dem Lande und nicht in Städten ihren Sitz haben, nämlich der Ottberger, welcher im Jahre 1234 urkundlich erwähnt wird<sup>2)</sup>, und die fratres Kalendarum zu Laer bei Horstmar, mit deren Siegel der Pfarrer zu Laer eine Urkunde vom Jahre 1280, oben Nro. 1090, beglaubigte. —

Endlich hat Herr Dr. Rump mich noch auf einige Urkunden aufmerksam gemacht, die wenigstens die Möglichkeit nicht ausschliessen, dass schon im 13. Jahrhundert die Münster'schen Bischöfe das Recht der primariæ preces ausgeübt haben, obwohl es doch auffallen muss, dass unter den zahlreichen Urkunden von ihnen, die wir aus diesem Zeitraum geben konnten, sich meines Wissens keine auf dies später so missbrauchte Recht beziehen.

Nachdem Ludwig von Hessen bald nach dem 9. März 1310, wo noch Sedisvacanz war, zum Bischof von Münster erwählt worden, richtete er unter dem 1. December 1310, Msc. I. 69. fol. 228, ein Schreiben an den Dechanten und das Capitel von St. Mauritz, worin er dem Beispiel seiner Vorgänger auf dem bischöflichen Stuhle zu Münster nachfolgend: qui de antiqua et hactenus pacifice observata consuetudine in principio sue electionis in cathedrali et qualibet alia collegiata ecclesia sue civitatis et diocesis Monasteriensis pro uno idoneo clerico consueverunt primarias preces porrigere et eodem cum promptitudine exaudiri — sie ersucht dem Ottho de Borken, Canonicus zu St. Paul in Lüttich und Capellan des Päpstlichen Kämmerers und Cardinals, Bischofs Bertrand von Alby, welcher Ottho in Romana curia (zu Avignon) et alibi grata dinoscitur servitia nobis impendisse, zum Bruder und Mitglied ihres Capitels aufzunehmen, und ihm eine augenblicklich erledigte oder doch die nächste zur Erledigung kommende Präbende zu übertragen. Das Capitel ging zuerst unter dem Vorwande, dass dort schon drei Personen wären, welche auf Grund der erfolgten Aufnahme die Erledigung von Präbenden erwarteten (expectarent), auf den Wunsch des Bischofs nicht ein. Als derselbe aber durch Schreiben vom 19. Februar 1310 (1311) dem Dechanten die Excommunication, dem Capitel die Suspension und ihrer Kirche das Interdict androhte, l. c. fol. 227<sup>a</sup>, wenn sie sich seinen Befehlen nicht innerhalb zweier Tage gefügt hätten, so mussten sie sich wohl unterwerfen, dies neue Recht des Bischofs anerkennen, und seinem weiteren Auftrage vom 25. April 1311 gemäss, ihm die Bescheinigung Ottho's von Borken, dass er als Canonicus in St. Mauritz recipirt sei, einsenden.

<sup>2)</sup> Auch von der Amelinghausener Gilde werden l. c. 337 die Güter und Renten angeführt. — <sup>1)</sup> Die angebliche Urkunde dieses Ottberger Kalands von 1226 ist ein Fabrikat Paullinis, das einen Mann wie Gieseler II. 2. 489 nicht hätte täuschen sollen.